

## **Wiederherstellungsanspruch:**

....

Berücksichtigt man, dass der Anspruch durch das Schreiben der AOK vom **21.09.2012** erwuchs, weil hierbei wichtige Information vorenthalten wurden, unter anderem die dreimonatige Antragsfrist. Auch der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Schreibens bereits die Pflichtversicherung eingetreten war, weil verständlicherweise kein entsprechender Nachweis einer anderweitigen Versicherung vorlag, wurde mit keiner Silbe erwähnt. **Ansonsten hätte man auch ja auf die Dreimonatsfrist verweisen müssen.**

**Und so greift § 27 SGB X, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten.** Wichtig hierbei ist, dass eine solche Regelung eine rechtliche Bindung entfaltet, die für alle tangierten Institutionen gilt, so auch für die DAK. Weshalb die Mitgliedschaft zum 01.06.2012 zu Unrecht verweigert wurde. **Der Versuch im Nachhinein einen solchen Anspruch der Klägerseite in Abrede stellen zu wollen, aufgrund eigenes Verschulden, die Krankenkasse nicht richtig informiert zu haben, kann bereits mit einem einzigen Hinweis widerlegt werden:** Das Angebot der AOK im Oktober 2012 mit einer rückdatierten Kündigungsbestätigung einen Wechsel zum 01.11.2012 durchführen lassen zu wollen, belegt den Kenntnisstand der AOK. Leider tauchten solche Einwände nur in einigen Entscheidungen auf, jedoch ohne das diese Dinge während des schriftlichen Verfahrens erhörtet wurden.